

Asana Spital Menziken AG

Taxordnung - Gültig ab 01. Januar 2026



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für die Bewohnenden des Pflegeheims der Asana Spital Menziken AG (nachfolgend Pflegeheim genannt) im Bereich der Langzeit- und der Kurzzeitpflege. Sie bildet einen integralen Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird entweder die männliche oder die weibliche Schreibweise verwendet. Angesprochen sind jeweils alle Geschlechter.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, Abkommen mit anderen Kantonen sowie Vereinbarungen mit Drittinstitutionen und -partnern sind jeweils integrale Bestandteile dieser Taxordnung.

2. Allgemeine Taxvorschriften

2.1 Grundsatz

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe pro Tag (zu Lasten Bewohner)
- Einzelzimmerzuschlag (zu Lasten Bewohner)
- Tagestaxe für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner)
- Tagestaxe für pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner)
- Taxen für besondere Leistungen (zu Lasten Bewohner)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Versicherer)

2.2 Rechnungsstellung

Die Kosten für den Aufenthalt werden auf der Grundlage der Taxordnung monatlich in Rechnung gestellt. Liegt eine Kostengutsprache einer Krankenkasse oder Versicherung vor, wird im Ausmass dieser Garantie direkt mit der Krankenkasse oder Versicherung abgerechnet. Für darüberhinausgehende, vom Garanten nicht anerkannte Kosten, erhält der Bewohner eine Rechnung.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, die Rechnungen innert 30 Tagen seit deren zu begleichen. Zur Vereinfachung des Zahlungsablaufes wird das automatisierte Lastschriftverfahren (LSV) empfohlen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohners bzw. der vertretungsberechtigten Person die 30-tägige Zahlungsfrist verlängern. Ab der 2. Mahnung werden eine Mahngebühr von 40.00 CHF sowie ein Verzugszins von 5% erhoben.

2.3 Depotzahlung

Für Dienstleistungen (Pensions- und Betreuungskosten) wird den Bewohnenden der Langzeitpflege und den Kurzaufenthaltern (Ferienbett) im Voraus eine Akontozahlung in Rechnung gestellt.

Die Depotzahlung muss vor dem Eintritt ins Pflegeheim auf unser Bankkonto überwiesen oder in bar bezahlt werden.

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| • Langzeitpflege im Pflegeheim | 8'000.00 CHF |
| • Ferienbett bis 14 Tage | 3'000.00 CHF |
| • Ferienbett mehr als 14 Tage | 5'000.00 CHF |

Die Depotzahlung wird nicht verzinst und mit der Schlussrechnung verrechnet.

2.4 Taxschuldner

Die Taxen werden vom Bewohner oder dessen gesetzlichen Vertreter geschuldet. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Haftung des Taxgaranten.

2.5 Anerkennung der Rechnung

Die Rechnung gilt als akzeptiert, wenn der Taxschuldner nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung Einsprache bei der Geschäftsleitung der Asana Spital Menziken AG erhebt.

Gegen den Entscheid der Geschäftsleitung kann innert 20 Tagen schriftlich beim Verwaltungsrat der Asana Spital Menziken AG, Spitalstrasse 1, 5737 Menziken, Beschwerde geführt werden.

2.6 Hilflosenentschädigung

Eine Hilflosenentschädigung für die Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades erhält, wer in den alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig und in erheblicher Weise seit mindestens 365 Tagen auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

Die Hilflosenentschädigung ist unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Die Hilflosenentschädigung wird von der AHV an den Bewohner ausgerichtet. Das Antragsformular ist bei der AHV-Zweigstelle erhältlich.

2.7 Ergänzungsleistung zur AHV

Reichen die eigenen Mittel zur Finanzierung des Heimaufenthaltes nicht aus, können via Wohngemeinde Ergänzungsleistungen zur AHV-Altersrente beantragt werden.

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistung werden die anerkannten Ausgaben (z.B. Pflegeheimtaxe resp. Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf, Pauschale für die Krankenkassenprämie) den anrechenbaren Einnahmen (inkl. Vermögensverzehr) gegenübergestellt. Sind die anerkannten Ausgaben höher als die anrechenbaren Einnahmen, besteht in der Regel ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

3. Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

3.1 Tagestaxen

In der Pensionstaxe pro Tag sind alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (wie bspw. möbliertes Zimmer, Vollpension mit Tee, Kaffee und Mineralwasser, Bereitstellen und Besorgen der allgemeinen und persönlichen Wäsche, Energieverbrauch, Unterhalt des Zimmers) enthalten (siehe Anhang I).

Bei Kurzaufenthalten wird die Wäsche nicht mit dem Namen der Bewohner gekennzeichnet, weshalb diese nicht bei uns gewaschen werden kann.

3.2 Eintritts- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird jeweils je eine volle Taxestaxe gemäss Ziff. 3.1 verrechnet.

3.3 Reservation von Betten

Wird ein Bett für den definitiven Bezug für einen Bewohner reserviert (Voraussetzung ist rechtsgültig unterzeichneter Pensionsvertrag), wird ab dem 2. Tag ein Unkostenbeitrag von CHF 100.00 für das freie, bezugsbereite Bett in Rechnung gestellt

3.4 Abwesenheit

Als Abwesenheit (Urlaub, Akutspitalaufenthalt, usw.) gilt eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen. Während der Abwesenheit wird ab dem dritten Abwesenheitstag eine Reduktion von CHF 15.00 auf die Tagestaxe gewährt. Bei Abwesenheit infolge eines Akutspitalaufenthalts erfolgt die Taxereduktion bereits ab dem ersten Abwesenheitstag. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

Zimmerzuschläge (z. Bsp. Einzelzimmer) und Zuschläge für befristete sowie kurzzeitige Aufenthalte werden über die ganze Zeit der Abwesenheit zu 100% verrechnet.

3.5 Kurzeitaufenthalte

Die Dauer für befristete, kurzzeitige Aufenthalte (z.B. Ferienbett) beträgt mindestens 14 Tage.

Für diese Aufenthalte wird ein Zuschlag gemäss Anhang I auf der Pensionstaxe verrechnet.

3.6 Ende des Pensionsverhältnisses

Beim Austritt besteht im Bereich der Langzeitpflege eine Kündigungsfrist von 3 Wochen. Bei unverhofftem Übertritt in ein Akutspital wird für die dem Aus- oder Übertrittstag folgenden Tage die gleiche Reduktion wie bei Abwesenheit gewährt (siehe 3.4).

Siehe auch Betreuungsvertrag, Absatz 3 Vertragsdauer und Anhang IV (Austritte) der Taxordnung.

4. Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten der Bewohnenden (Betreuungspauschale)

4.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungsleistungen (Anhang I) umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören Leistungen der „Sinnfindung“, Begleitung (Spaziergänge; Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw. Zudem stellt das Pflegeheim generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnenden zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten werden unter dem Titel „Betreuung“ verrechnet.

Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebot entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden. Die Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung der Bewohnenden.

Die Betreuungsleistungen werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

4.2 Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt etc.)

Für den Ein- und den Austrittstag werden jeweils je eine volle Betreuungspauschale gemäss Ziff. 4.1 verrechnet. Während der Abwesenheit wird keine Reduktion auf der Betreuungstaxe gewährt.

5. Taxen für besondere Leistungen

5.1 Grundsatz

Die im Anhang II aufgeführten besonderen Leistungen werden zusätzlich zu den Tagestaxen für Pension und Betreuung verrechnet. Die Taxen können ganz oder teilweise pauschalisiert werden. Die Direktion der Asana Spital Menziken AG erlässt die Tarife für besondere Leistungen.

5.2 Ein- und Austrittspauschale

Für die Bereitstellung des Zimmers für einen Eintritt wird eine einmalige Aufnahmepauschale gemäss Anhang I fällig. Die Eintrittspauschale wird mit der ersten Monatsrechnung verrechnet.

Bei einem Austritt wird eine einmalige Austrittspauschale gemäss Anhang I fällig. Bei Austritt infolge eines Todesfalls beträgt die Austrittspauschale gemäss Anhang I. Die Austrittspauschale wird mit der letzten Monatsrechnung verrechnet.

6. Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner

6.1 Pflegetaxen

Die Taxen für Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und werden durch die Krankenversicherer, Bewohnenden und die öffentliche Hand vergütet (siehe Anhang III).

Die Erfassung der Pflegebedürftigkeit erfolgt über eine Beobachtungszeitspanne von zwei Wochen nach dem Eintritt, danach in halbjährlichem Abstand oder bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes.

Ambulante Leistungen z. Bsp. während eines Tages- oder Nachtaufenthaltes werden gemäss den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Tarifen separat verrechnet.

7. Medizinische Nebenleistungen zu Lasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste (SL), Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), durch Podologinnen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet. (siehe Anhang III).

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, werden dem Bewohner in Rechnung gestellt. Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, werden die nicht gedeckten Kosten dem Bewohner verrechnet.

8. Anhänge

Die nachfolgenden Anhänge gelten als integrierende Bestandteile zur Taxordnung:

- Anhang I: Übersicht über die wichtigsten Taxen
- Anhang II: Taxen für besondere Leistungen
- Anhang III: Taxen für KVG-pflichtige Pflegeleistungen
- Anhang IV: Zusätzliche Bestimmungen
- Anhang V: Wichtig zu wissen bei Eintritt

9. Schlussbestimmungen

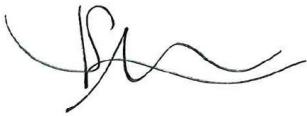
Die Asana Spital Menziken AG ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen (Kündigungsfrist Betreuungsvertrag) in Kraft treten.

9.1 Inkrafttreten

Die Taxordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt diejenige vom 01. Januar 2025.

Menziken, im November 2025

Asana Spital Menziken AG



Sandra Lambroia Groux
Direktorin



Martina Siffert
Leiterin Departement Pflege & MTTD

Anhang I

1. Übersicht über die wichtigsten Kosten

Pensionstaxe pro Tag (gemäss Ziff. 3 der Taxordnung)

- | | |
|--|------------|
| • Pensionstaxe pro Tag Zweierzimmer | 130.00 CHF |
| • Pensionstaxe pro Tag Einzelzimmer | 145.00 CHF |
| • Pensionstaxe pro Tag im Zweierzimmer zur Alleinbenutzung | 225.00 CHF |

2. Andere Taxen

- | | |
|---|-----------|
| • Zuschlag für befristete, kurzzeitige Aufenthalte (min. 14 Tage / max. 120 Tage) | 10.00 CHF |
| • Kostenreduktion ab dem ersten Tag bei Akutspitalaufenthalt | 15.00 CHF |
| • Kostenreduktion ab dem dritten Tag bei Ferien oder Urlaub | 15.00 CHF |

3. Tagestaxen für Betreuung und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen

- | | |
|--------------------------|-----------|
| • Betreuungstaxe pro Tag | 50.00 CHF |
|--------------------------|-----------|

Anhang II

Steuern für besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionsteuer pro Tag verrechnet werden

Beispielsweise:

a) Zahnärztliche Behandlung	direkte Rechnungsstellung
b) Krankentransporte bei Heimeintritt und -austritt	gemäss Aufwand
c) Bettenreservation (ab 2. Tag)	100.– CHF/Tag
d) Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	gemäss Aufwand
e) Auslagen für persönliche Bedürfnisse:	
- Flick- und Näharbeiten	gemäss Aufwand 50.00 CHF/Std.
- Kleider / Wäsche personalisieren	2.50 CHF/Stk.
- Softdrinks und alkoholische Getränke	gemäss separater Preisliste
- Coiffeur, kosmetische Fusspflege, etc.	gemäss Aufwand (extern) / direkte Rechnungsstellung
- Miete Telefonapparat und Telefonanschluss	30.00 CHF/Monat
- (Inkl. Inlandgespräche)	
- Telefongespräche Ausland	gemäss Aufwand
- Miete Fernsehapparat und -anschluss *	30.00 CHF/Monat
* für private TV-Apparate kann kein Support gewährleistet werden	
f) Durch Bewohnende verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum	gemäss Aufwand
g) Aufnahmepauschale bei Heimeintritt	350.00 CHF
h) Umtriebs Pauschale bei kurzfristiger Absage (innerhalb von drei Tagen vor vereinbartem Heimeintritt)	300.00 CHF
i) Kosten bei Austritten	250.00 CHF
j) Kosten bei Todesfall	500.00 CHF
k) Andere ausserordentliche Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören	Gemäss Aufwand (60.00 CHF /Std.)
l) Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen	gemäss Aufwand
m) Nicht kassenpflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	gemäss Aufwand
n) übrige Leistungen auf Anfrage Bewohner/Angehöriger	gemäss Aufwand

Anhang III

Tabelle 1: Tarife für KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

(gestützt auf die „Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot "Tages- oder Nachtstrukturen“, gültig ab 01. Januar 2026)

Pflegebe- darfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Gemeinde (CHF/Tag)	Total (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	3.70	0.00	13.30
2-b	21 - 40	19.20	20.80	0.00	40.00
3-c	41 - 60	28.80	23.00	14.90	66.70
4-d	61 - 80	38.40	23.00	31.90	93.30
5-e	81 - 100	48.00	23.00	49.00	120.00
6-f	101 - 120	57.60	23.00	66.10	146.70
7-g	121 - 140	67.20	23.00	83.10	173.30
8-h	141 - 160	76.80	23.00	100.20	200.00
9-i	161 - 180	86.40	23.00	117.30	226.70
10-j	181 - 200	96.00	23.00	134.30	253.30
11-k	201 - 220	105.60	23.00	151.40	280.00
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	168.50	306.70
12-l-b (121) BESA	241 - 260	115.20	23.00	195.10	333.30
12-l-b (122) BESA	261 - 280	115.20	23.00	221.80	360.00
12-l-b (123) BESA	281 - 300	115.20	23.00	248.50	386.70
12-l-b (124) BESA	301 - 320	115.20	23.00	275.10	413.30
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand*	nach Aufwand*
12-l-b (126) RAI /RMC	251	115.20	23.00	196.50	334.70
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	263.10	401.30

*Stundensatz von 80.00 CHF.

Stationäre Pflegeeinrichtungen mit einem Leistungsauftrag des Kantons erhalten pro Person und Tag als Restkosten einen zusätzlichen Beitrag für:

- spezialisierte Leistungen der Gerontopsychiatrie: 50.00 CHF
- spezialisierte Leistungen der Palliative Care (ab Pflegestufe 4) 110.00 CHF

Beispiel einer Monatsrechnung Pflegeheim Menziken

An die Krankenkasse		
(Bsp: Tarifsuisse)		
Pflegeleistung Stufe 8-h	31 Tage à 76.80 CHF	2'380.80 CHF
Arztleistung	Einzelleistung	120.00 CHF
Therapeutische Leistung	Einzelleistung	210.00 CHF
Medizinische Analysen	Einzelleistung	45.00 CHF
Medikamente	Einzelleistung	188.50 CHF
Total Verrechnung an Krankenkasse		2'944.30 CHF
An die Bewohner		
Einzelzimmer	31 Tage à 145.00 CHF	4'495.00 CHF
Betreuung	31 Tage à 50.00 CHF	1'550.00 CHF
Beitrag Pflegekosten Stufe 8-h	31 Tage à 23.00 CHF	713.00 CHF
Diverse Patientenleistungen	(Näharbeiten, Coiffeur, Fusspflege)	50.00 CHF
Total Verrechnung an Bewohner		6'808.00 CHF
An die öffentliche Hand (Wohngemeinde)		
Anteil Pflegeleistungen öffentliche Hand Stufe 8-h	31 Tage à 100.20 CHF	3'106.20 CHF
Total Verrechnung öffentl. Hand		3'106.20 CHF

Anhang IV

Für das Pflegeheim der Asana Spital Menziken AG gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

Anmeldung im Pflegeheim

Beim Gesuch um Aufnahme ins Pflegeheim sind abzugeben:

- Vordrucktes Arztzeugnis vom Pflegeheim Menziken (nicht älter als 14 Tage)
- Anmeldeformular versehen mit Unterschrift

Austritte

Wünschen Bewohner/innen aus dem Pflegeheim auszutreten, so ist dies

- bei Ferienbetten bei Aufenthaltsdauer bis 30 Tage **2 Tage**
- Bei Ferienbetten bei Aufenthaltsdauer ab dem 31. Tag **1 Woche**
- Bei Festeintritt **3 Wochen**

vorher dem Sozialdienst schriftlich mit genauem Austrittsdatum mitzuteilen.

Wird die Kündigungsfrist gemäss Ziff. 3.5 der Taxordnung nicht eingehalten, so werden die Taxen ab effektivem Austrittstag bis zur Wiederbelegung, maximal jedoch 14 Tage voll weiterverrechnet.

Zimmerräumung bei Austritt oder Todesfall

- Das Zimmer ist am Austrittstag vollständig zu räumen, wird dies versäumt muss ab dem folgenden Tag die volle Pensionstagestaxe inkl. Zimmerzuschlag entrichtet werden.
- Bei Austritt infolge Todesfalls gewähren wir eine unentgeltliche Räumungsfrist von 3 Tagen, ab dem 4. Tag muss die volle Pensionstagestaxe inkl. Zimmerzuschlag entrichtet werden.
- Die persönlichen Effekten / Mobiliar sind spätestens am letzten Tag des Pensionsverhältnisses abzuholen. Anschliessend wird darüber verfügt. Allfällige Räumungs- und Umtriebskosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Einrichtung Bewohnerzimmer

Für unsere Bewohner besteht die Möglichkeit, das Zimmer bzw. den jeweiligen Zimmeranteil pro Bewohner bei Mehrbettzimmern mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Tätigkeiten der Pflege und Betreuung nicht eingeschränkt werden und es die Zimmergrösse zulässt. Aus Hygiene- und Sicherheitsgründen dürfen jedoch keine Teppiche in den Zimmern platziert werden. Bilder dürfen nur an den in den Zimmern vorhandenen Bilderschienen aufgehängt werden.

Es ist nicht erlaubt, Bilder, Fotos, Zeichnungen und weitere Gegenstände mit Nägeln oder Klebeband sowie weiteren Befestigungsmöglichkeiten an den Wänden anzubringen. Bei Missachtung dieser Bestimmung werden allfällige Instandstellungsarbeiten dem Bewohner in Rechnung gestellt resp. mit der Akontozahlung verrechnet.

Elektronische Geräte müssen aus Sicherheitsgründen durch den technischen Dienst vor Verwendung geprüft und freigegeben werden. Aus Sicherheitsgründen ist es ebenfalls untersagt, im Zimmer zu kochen, Kerzen anzuzünden und/oder zu rauchen.

Anhang V

Wichtig zu wissen bei Eintritt in unser Pflegeheim

- 1.) Die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung muss weitergeführt werden.
- 2.) Die Asana Spital Menziken AG verfügt über keine Haftpflichtversicherung für seine Bewohnenden. Schäden, die sich die Bewohnenden gegenseitig bzw. der Institution zufügen, sind nicht versichert. Wir empfehlen unseren Bewohnenden deshalb, eine eigene Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen oder die bestehende weiterzuführen.
- 3.) Die Hausratsversicherung kann bei endgültiger Aufgabe des Haushaltes aufgelöst werden.
- 4.) Radio- und Fernsehverordnung Serafe AG
Bewohner, deren Hauptwohnsitz das Pflegeheim Menziken ist, werden von der Zahlung der Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen befreit. Das Pflegeheim übernimmt als Kollektivhaushalt die Begleichung dieser Abgabe
- 5.) Genereller Haftungsausschluss bei Verlassen der Pflegeabteilung ohne Begleitung durch Mitarbeitende des Pflegeheims (Ausflug, Aufenthalt bei Angehörigen etc.)

Bitte beachten Sie, dass bei Verlassen der Pflegeabteilung die Haftung auf den/die Besucher/in oder die Begleitung/Angehörigen der Bewohnenden vollumfänglich übergeht. Die Asana Spital Menziken AG lehnt jegliche Haftung ab, welche ausserhalb der Pflegeabteilung oder nicht im Beisein unserer Mitarbeitenden entstehen.